

## Hinweisblatt zum Thema „Feuer im Freien“

Mit dem Verweis auf den Art 38 des Gesetzes über das Landesstraf- und das Verwaltungsrecht kurz. LStVG i.V.m. der Verordnung über die Verhütung von Bränden kurz Bay. VVB

**Es gilt allgemein, dass im gesamten Gemeindegebiet der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth durch Feuer jeglicher Art keine Brandgefahren für die Umgebung und Personen entstehen dürfen.**

Offene Feuer im Freien sind in der Regel erlaubnisfrei, wenn das Feuer mit geeignetem Brennmaterial, hierzu zählt insbesondere naturbelassenes Holz, erzeugt wird und folgende Entfernungen eingehalten werden:

- Mindestens 100 Meter Entfernung zu jeglichen leicht entzündbaren Stoffen und
- Mindestens 5 Meter Abstand zu Gebäuden und sonstigen brennbaren Stoffen; eine Ausnahme ist nur mit einer Genehmigung der jeweiligen Gemeinde zulässig und muss schriftlich erfolgen.
- Mindestens 100 Meter Entfernung von einem Wald; bei geringeren Entfernungen ist die Erlaubnis erforderlich, die bei der unteren Forstbehörde ( Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten) beantragt werden kann.

Außerdem ist zu beachten, dass

*(kumulative Aufzählung, alle Bedingungen müssen jederzeit zutreffen)*

- bei starkem Wind das Feuer unmittelbar gelöscht wird.
- das Feuer ständig bis zum vollständigen Ausglühen mit ausreichender Personenzahl beaufsichtigt wird.
- das Feuermaterial und Brandrückstände inklusive der Glut ordnungsgemäß vor Verlassen des Ortes beseitigt wird.
- für das Entzünden und Betreiben einer Feuerstelle und offenen Feuers in freier Natur außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze die Zustimmung des Grundstückseigentümers erfolgt.
- die allgemeinen Verpflichtungen zum Schutz der Natur für das Feuermachen beachtet werden.
- weitergehende Bestimmungen in Schutzgebieten geachtet werden. Hierzu fragen Sie entsprechend bei der unteren Naturschutzbehörde nach.
- bei regelmäßiger Nutzung eine Anzeige bei der Gemeindeverwaltung eine Woche vor Veranstaltung erfolgt. Eine regelmäßige Nutzung liegt vor, wenn die Veranstaltung mehrmals im Jahr stattfindet
- bei größeren Feuern die Gemeindeverwaltung vorab zu informiert ist. Es empfiehlt sich ebenfalls die ortsansässige Feuerwehr und die Integrierte Leitstelle vorab zu informieren, damit eine Fehlalarmierung vermieden werden kann.
- ausreichend Löschmaterial vorhanden ist.

**Zusätzlich gilt immer, dass das Feuer jederzeit löschar ist bzw. im Falle eines größeren Feuers zumindest kontrollierbar durch die zuständige Person(en) ist.** Die Verwaltungsgemeinschaft kann im Einzelfall weitere Anordnungen treffen und besondere Vorkehrungen verlangen.